

## Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
09.03.2024	621.31	Hauptamt Katharina Jacob Tel.: 07157 1293-13	GR 19.03.24	öffentlich	SV/077/2024

### **Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) für den Flächennutzungsplan 2030;**

#### **- Beschlussempfehlung für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn**

#### **- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung);**

#### **- Wiederholung des in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2019 gefassten Feststellungsbeschlusses**

#### **- (erneuter) Feststellungsbeschluss**

### **Anlagen**

1. Prüfung Baupotenziale
2. SV/031/2019 samt Anlagen

- I. Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn für die nächste Beratung zum Flächennutzungsplan 2030 in der Verbandsversammlung folgenden

### **II. Beschlussvorschlag**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird die im Zuge der Rüge zum Flächennutzungsplan 2030 abgegebene Stellungnahme entsprechend Anlage 1 berücksichtigt.
2. Der Flächennutzungsplan 2030 i.d.F. vom 27.06.2019 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans wird erneut festgestellt.
3. Im Übrigen wiederholt der Gemeinderat die in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 gefassten Beschlüsse, nämlich
  - (1) Die Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 erfolgt entsprechend Spalte 3 (Beschlussvorschlag) der Anlage 1 und 2.
  - (2) Die genehmigungsfähige Fassung des Flächennutzungsplans 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Beschlussfassung gemäß Ziffer 1 ergeben, wird festgestellt.
  - (3) Ziffer 3 des damaligen Beschlussvorschlages hat sich zwischenzeitlich erledigt.
  - (4) Der Verbandvorsitzende wird beauftragt, den Flächennutzungsplan 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie den Landschaftsplan gemäß § 6 BauGB der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sowie die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung in den Verbandsgemeinden zu veranlassen.

### III. Vorberatung

= ohne Vorberatung

= Vorberatung im VA

= Vorberatung im TA

### IV. Finanzielle Auswirkungen

keine finanziellen Auswirkungen

### V. Sachverhalt

Der Flächennutzungsplan 2030 (FNP 2030) wurde am 27.06.2019 von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Waldenbuch/Steinenbronn beschlossen (Feststellungsbeschluss) und vom Landratsamt Böblingen mit Erlass vom 21.11.2019 nach über sechsjähriger Verfahrensdauer genehmigt.

Mit Schreiben vom 14.12.2020 wurde form- und fristgerecht eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht.

Es wurden folgende Verletzungen gerügt:

- Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen in Steinenbronn: Die Klausurtagungen im Jahr 2018 und 2019 waren, wie sich auch aus den Tagesordnungen ergibt, Gemeinderatssitzungen.
- Befangene Gemeinderäte sind nur vom Ratstisch abgerückt und haben sich nicht in den Zuschauerraum begeben.
- Mangelnde Anpassung des FNPs an die Ziele des Landesentwicklungsplans, insbesondere Verstoß gegen die Ziffer 3.1.9 des LEP (Landesentwicklungsplans)
- Wohnflächen-Bedarfsermittlung (Berechnungsmethode, bestehende Flächenpotenziale)

Die von der Gemeinde Steinenbronn in Auftrag gegebene rechtsanwaltliche Prüfung der Rüge hat ergeben, dass die Verfahrensvorschriften nicht vollständig eingehalten wurden. So wurde u.a. gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen, vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO, verstoßen. Die Abgrenzung der Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan erfordert es regelmäßig **nicht**, nichtöffentlich zu verhandeln. Nach der Rechtsprechung widerspricht es Sinn und Zweck des Gebots der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen, wenn in einer nicht öffentlichen Sitzung die Sachdiskussion vorweggenommen und etwa ein Satzungsbeschluss in der anschließenden öffentlichen Sitzung nur noch pro forma gefasst wird. Gleiches gilt für die Vorwegnahme der Sachdiskussion durch eine nicht öffentliche Klausurtagung des Gemeinderates. Beratungen des Gemeinderates, die unter der Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit durchgeführt wurden, infizieren die später in öffentlicher Sitzung erfolgte Beschlussfassung des Gemeinderates dann nicht, wenn in dieser der zugrundeliegende (eigentliche) Willensbildungsprozess des Gemeinderates in seinen Grundzügen offengelegt wird.

In der öffentlichen Sitzung am 09.05.2023 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn mehrheitlich folgenden Empfehlungsbeschluss für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Zuge der Rüge zum Flächennutzungsplan 2030 abgegebene Stellungnahme entsprechend der Vorlage der Verwaltung (s. Anlage 1) berücksichtigt.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Flächen im Gubseracker S1 mit 6,4 ha, Wiesenstraße S9 mit 0,6 ha, Gewerbegebiet Maurer IV S4 mit 6,1 ha, Mischbaufläche Maurer IV S10 mit 0,2 ha, Schuppegebiet Äußere Solwiesen S6 mit 2,1 ha, Schopfäcker S11 mit 0,5 ha, Breithut S12 mit 0,8 ha und Maurer S13 mit 0,7 ha in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden und der Flächennutzungsplan 2030 i.d.F. vom 27.06.2019 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans erneut festgestellt wird.

Am 19.03.2024 soll nun in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steinenbronn öffentlich über die wesentlichen Grundzüge der Sachdiskussion sowie über die (wesentlichen) Argumentationen informiert (siehe oben), die in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2019 gefassten Beschlüsse wiederholt und ein erneuter Feststellungsbeschluss gefasst werden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die Beauftragung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (bei der Gemeinde Steinenbronn Ziffer 3.3 des Beschlussvorschlages zur GRDS-Nr. 2024/043) erledigt hat.

Da grundsätzlich die Heilung nach § 214 Abs. 4 BauGB durch Wiederholung des Verfahrens vom Stadium des Fehlers ab (BVerwGE 152, 379) geschieht, muss der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch nunmehr die damals in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse wiederholen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die GRDS-Nr. SV/031/2019 verwiesen.

Auf die Beratungsunterlagen der Gemeinde Steinenbronn, die im Bürgerinformationsportal einsehbar sind, wird verwiesen.

## VI. Weitere Vorgehensweise

- Zunächst erfolgt die Beratung in beiden Verbandsgemeinden als Grundlage für den Gemeindeverwaltungsverband.
- Beschlussfassung entsprechend Ziff. 1-3 in der nächsten Verbandsversammlung.
- Vorlage des Flächennutzungsplans 2030 mit Erläuterungs- und Umweltbericht sowie des Landschaftsplans gem. § 6 BauGB durch den Verbandsvorsitzenden an die zur Genehmigung zuständige Verwaltungsbehörde mit Antrag auf Genehmigung des FNP 2030 sowie Vorbereitung und Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend Ziff. 4 durch die Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbands.

gez. Lutz  
Bürgermeister

--	--	--	--	--	--